An sämtliche Haushalte

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 18	Panketal, den 31. Dezember 2021	Nummer 13

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16.11.2021 1
2. Erhebung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2022 3
3. Festsetzung der Zweitwohnsitzsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2022 4
4. Festsetzung der Hundesteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2022 5
5. Verwaltungsvorschrift zur Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Absatz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zur Errichtung von Grundstückszufahrten, -zugängen und sonstigen Befestigungen in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Bauerlaubnis) der Gemeinde Panketal - VwV Zufahrten - 5
6. 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung - 8
7. 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral - 8
8. 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral - 9
9. Bekanntmachung über die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des B-Plans Nr. 32 P „Gewerbegebiet Gehrenberge II“, OT Schwanebeck 10
10. Bekanntmachung über die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf der 1. Änderung B-Plan „Birkenwäldchen“, OT Zepernick 12
11. Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf Bebauungsplan Nr. 30 P „Ladestraße - Elbestraße“, OT Zepernick 14

Amtliche Bekanntmachung
Beschlüsse der 25. Gemeindevertretersitzung am 16.11.2021

PV-109-2021	PV-109-2021 Änderung der Verwaltungsvorschrift -VwV Zufahrten- unter Hinzuziehung der zu schützenden öffentlichen Grünflächen

Die Gemeindevertretung beschließt, die Verwaltungsvorschrift – geänderte Fassung vom 08.11.2021 - zur Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Absatz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zur Errichtung von Grundstückszufahrten, -zugängen und sonstigen Befestigungen in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Bauerlaubnis) der Gemeinde Panketal (- VwV Zufahrten -).

PV-104-2021	PV-104-2021: Hubschrauber Sonderlandeplatz Berlin-Buch; mögliches Klageverfahren

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister zur Durchführung eines (möglichen) Klageverfahrens zum Genehmigungsverfahren Hubschrauber-Sonderlandeplatz Berlin-Buch und zum Auslösen der entsprechenden Beauftragungen (Rechtsberatung, Gutachten).

PV-89-2018-3	PV-89-2018-3; Beschluss über die Umsetzung der Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes für die Teileinzugsgebiete 24 und 28

Die Gemeindevertretung beschließt das neue Entwässerungskonzept für die Teileinzugsgebiete 24 und 28 mit Stand Juni 2021 und dessen Umsetzung.

PV-13-2021	PV-13-2021-1 Kooperationsvertrag flächendeckender Glasfaserausbau Panketal

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der DNS:NET Internet Service GmbH eine Kooperationsvereinbarung für den privatwirtschaftlichen Ausbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes abzuschließen.

PV-114-2021	PV-114-2021 Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt auf Grund des § 7 Nummer 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2022.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	7.542.200 Euro
die Aufwendungen	6.297.700 Euro
der Jahresgewinn/Jahresüberschuss	1.244.500 Euro
der Jahresverlust/Jahresfehlbetrag	0 Euro

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.234.100 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 4.885.100 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-138.500 Euro

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf	0 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 Euro

Der Wirtschaftsplan 2022 liegt in der Zeit vom 03.01.2022 bis zum 14.01.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

PV-45-2015-4	PV-45-2015-4 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 - Gebührensatzung -

Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung –.
Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sinkt von 1,79 EUR/m³ auf 1,78 EUR/m³ zuzüglich der Umsatzsteuer.

PV-44-2015-6	PV-44-2015-6 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 - Gebührensatzung zentral -

Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung zentral –.
Die Mengengebühr für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sinkt von 2,92 EUR/m³ auf 2,78 EUR/m³.

PV-76-2013-7	PV-76-2013-7 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 - Gebührensatzung dezentral -

Die Gemeindevertretung beschließt die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 – Gebührensatzung dezentral –.

Die Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben steigt von
7,77 EUR/m³ auf 8,84 EUR/m³.
Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen steigt von 26,61 EUR/m³ auf 26,63 EUR/m³.

PV-115-2021	PV-115-2021 Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit und sonstigen Engagements 2021

Die Gemeindevertretung beschließt, die Helferinnen und Helfer der Coronahilfe Panketal für deren ehrenamtliche Tätigkeit im Jahr 2021 in der Gemeinde Panketal auszuzeichnen.

PA-106-2021	PA-106-2021 Haushalt 2022 und 2023

Die Höhe des entsprechend Kommunalverfassung Brandenburg Art. 46 Abs. 3b zu gewährenden Ortsteilbudgets für die Jahre 2022 und 2023 wird für Schwanebeck auf 5.000 Euro und für Zepernick auf 10.000 Euro festgelegt.

Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Mitglieder des Ortsbeirates gemeinsam entsprechend der Landesverfassung.

PA-107-2021	PA-107-2021 Nutzung von Regenwasser

Der Bürgermeister wird beauftragt, Optionen zur Speicherung und Nutzung von Regenwasser auf den Flächen des Spiel- und Sportparks an der Straße der Jugend zu prüfen. Ziel ist es, durch diese Maßnahmen Trinkwasser für die Bewässerung der Flächen durch Regenwasser zu ersetzen. Die Ergebnisse der Prüfung sind der Gemeindevertretung in Zuge der weiteren Planung und Beschlussfassung vorzulegen.
Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Optionen die Gemeinde Panketal bei weiteren kommuna-

len Objekten und Regenrückhaltebecken hat, Regenwasser zu speichern und zu nutzen. Die Ergebnisse sind der Gemeindevertretung bis zum 31.03.2022 in geeigneter Form vorzulegen.

PA-11-2021	PA-111-2021 Richtlinie zur Baulandentwicklung

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Gemeinde Panketal eine Richtlinie zur Baulandentwicklung zu erarbeiten und der Gemeindevertretung bis zum 31.03.2022 zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel der Richtlinie soll sein, Investoren angemessen an den aus neuen Baugebieten resultierenden Infrastrukturkosten zu beteiligen.

Die Richtlinie soll für alle zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Planvorhaben zur Wohnbebauung, bei denen der Verfahrensschritt Beteiligung nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB noch nicht durchgeführt wurde, Anwendung finden.

Als Vorlage für die Regelung kann die Im Mai 2021 beschlossene Richtlinie der Gemeinde Wandlitz (Anlage) dienen, welche sich wiederum an die seit Februar 2020 in der Stadt Werneuchen geltende Regelung anlehnt.

PA-116-2021	PA-116-2021 Schließzeiten in Kita und Hort familienfreundlich gestalten

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister zu prüfen, wie eine Verkürzung der Schließzeitendauer in Kita und Hort während der Sommerferien erreicht werden kann. Die Verkürzung der Sommerschließzeit von drei auf max. zwei Wochen ist dabei anzustreben.
Das pädagogische Personal sowie der Eltern in den gemeindeeigenen Kita- und Horteinrichtungen sind in die Prüfung einzubeziehen. Eine Abstimmung über die mögliche Gestaltung neuer Schließzeitenregelungen wird empfohlen.
Die Gemeindevertretung wird über das Ergebnis der Prüfung informiert.

PA-128-2021	PA-128-2021 Resolution an den Bürgermeister von Bernau bei Berlin zum Bau eines Sport- und Erlebnisbades

Die Gemeindevertretung fordert den Bürgermeister auf, die Stadt Bernau bei Berlin (im Folgenden nur Bernau) um eine umfassende Prüfung zur Erhöhung von Schwimmhallenkapazitäten zu ersuchen.
In der Rolle Bernaus als Mittelzentrum sind dabei die notwendigen Kapazitäten der zugehörigen Kommunen Ahrensfelde, Panketal, Wandlitz und Werneuchen einzubeziehen. Dazu ist auch der Bau eines Sport- und Erlebnisbades in Betracht zu ziehen.

Zur Umsetzung des Vorhabens möge der Bürgermeister der Stadt Bernau seine Amtskollegen sowie den Landrat des Kreises Barnim zu einer gemeinsamen Beratung einladen, um insbesondere die nachfolgenden Themenblöcke zu erörtern:

1. Ermittlung der kurz-, mittel- und langfristig notwendigen Schwimmhallenkapazitäten zur Sicherstellung von kommunalen Aufgaben sowie Bereitstellung von Angeboten für ein ausgleichendes und qualitativ hochwertiges Lebensumfeld
2. Erörterung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der gemeinsamen finanziellen Ressourcen zur Errichtung eines Sport- und Erlebnisbades 3. Einbeziehen der Bürgerschaft bzgl. der Ausgestaltung eines Sport- und Erlebnisbades

In nicht öffentlicher Sitzung

PV-113-2021	PV-113-2021 Auftragsvergabe für die Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Ahornallee

PV-125-2021	PV-125-2021 Zahlungsklage G&S

Erhebung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2022

Steuererhebung

Da zum Redaktionsschluss des Amtsblattes für die Gemeinde Panketal am 08.12.2021 über die Gestaltung der Hebesätze der Realsteuer in der Gemeinde Panketal noch nicht entschieden war, wird die Grundsteuer gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach den Steuersätzen des Vorjahres als Vorauszahlung auf die noch festzusetzende endgültige Steuerschuld erhoben.
Die Steuersätze für die Grundsteuer 2021 wurden von der Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 26.01.2021 beschlossen und öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 03/2021 vom 01.03.2021.

Die Grundsteuer ist damit für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, gemäß § 29 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung auf Grundlage der noch rechtsgültigen Bescheide als Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2022 weiter zu entrichten.

Die Steuersätze für das Haushaltsjahr 2022 werden nach abschließender Entscheidung der Gemeindevertretung im 1. Halbjahr 2022 in diesem Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.
Sobald die Steuersätze wirksam sind, erfolgt die endgültige Steuerfestsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2022. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Zahlung der Steuer

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der

Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der zurzeit gültigen Fassung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag zum 1. Juli fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **keine** Einzugsermächtigung für SEPA-Lastschriftverfahren zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

DKB Bank
IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77
(BIC: BYLADEM1001)

zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Panketal, den 29.11.2021

gez.
M.Wonke
Bürgermeister

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2022

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf

- jährlich 10% des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2022.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2022 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder der persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Beträgen des laufenden Jahres fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **kein** SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

DKB Bank
IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77
(BIC: BYLADEM1001)

zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das
Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Panketal, Der Bürgermeister, Schönower Str. 105, 16341 Panketal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@panketal.de. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 29.11.2021

gez.
M. Wonke
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2022

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2004), geändert durch Satzung vom 25.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 30.11.2010) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

a)	**für den ersten Hund**	**46,00 Euro**
b)	**für den zweiten Hund**	**76,00 Euro**
c)	**für jeden weiteren Hund**	**122,00 Euro**
d)	**für den 1. gefährlichen Hund** (im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung)	**409,00 Euro**
e)	**für jeden weiteren gefährlichen Hund** (im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung)	**512,00 Euro**

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2022.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2022 den gleichen Hundesteuersatz wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2022 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder der persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist gem. § 9 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres je mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wurde ein Antrag auf einen abweichenden Zahltermin gestellt, ist die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **keine** Einzugsermächtigung für SEPA-Lastschriftverfahren zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

DKB Bank
IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77
(BIC: BYLADEM1001)

zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten**.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Panketal, Der Bürgermeister, Schönower Str. 105, 16341 Panketal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@panketal.de. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 29.11.2021

gez.
M. Wonke
Bürgermeister

Verwaltungsvorschrift

zur Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Absatz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zur Errichtung von Grundstückszufahrten, -zugängen und sonstigen Befestigungen in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Bauerlaubnis) der Gemeinde Panketal - VwV Zufahrten -

Präambel

Gemäß § 22 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 BbgStrG bedürfen Arbeiten im öffentlichen Straßenland der Zustimmung und Genehmigung durch die Straßenbaubehörde.
Arbeiten im öffentlichen Straßenland im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind insbesondere:

- Arbeiten zur Herstellung, Änderung oder Rückbauten von Grundstückszufahrten oder –zugängen (unbefestigt und befestigt)
- Arbeiten zur Herstellung oder Änderung von Gehwegen (unbefestigt und befestigt)
- Herstellung von sonstigen Befestigungen (Mülltonnenplätze, Parkflächen u.ä.)

Die Gemeinde steht dem Antragsteller in jedem Falle beratend zur Seite. Offene Fragen können jederzeit mit den Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung (in diesem Falle der Fachdienst Verkehrsflächen) in einem persönlichen Gespräch geklärt werden.

§ 1 Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Absatz 4 BbgStrG ist der Fachdienst Verkehrsflächen der Gemeinde Panketal zuständig. Sie ersetzt nicht die Bestandsauskunft und örtliche Einweisung der einzelnen Leitungsträger.

(2) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 47 BbgStrG ist das Ordnungsamt der Gemeinde Panketal zuständig.

§ 2 Grundsätze für Grundstückszufahrten und -zugänge

(1) Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Ausführung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal/Fachfirma.

(2) Der Anliegergebrauch auf eine Zufahrt bezieht sich immer auf die Notwendigkeit der Anlegung einer Zufahrt (Stellplatzsatzung) und die Möglichkeit der Benutzung der Straße. Mit einer Zufahrt ist ein Grundstück ausreichend erschlossen. In straßenrechtlich begründeten Fällen können weitere Grundstückszufahrten genehmigt werden, soweit dem keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

(3) Grundstückszufahrten sind auf eine Regelbreite von 3 m (an der Grundstücksgrenze) und auf 5 m (an der Fahrbahnkante) sowie für Zugänge auf 1 m zu beschränken. In straßenrechtlich begründeten Fällen kann einer breiteren Zufahrt bzw. einem breiteren Zugang zugestimmt werden, soweit dem keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Beispiele für straßenrechtlich begründete Fälle nach Absatz 2 und 3:

- sehr enge, schmale Straßen, die eine ungehinderte Befahrung des Grundstücks mit einer regelbreiten Zufahrt nicht ermöglichen (Schleppkurve nicht ausreichend);
- objektiv höhere Anforderungen an die Bewegungsflächen der (z.B. durch körperliche Behinderungen, gewerbliche Nutzung);
- tiefe Entwässerungsgräben im Bereich der Zufahrten, die ein Ausweichen nicht ermöglichen (Mulden zählen nicht dazu);
- notwendige Zufahrten gemäß der geltenden Stellplatzsatzung für die Benutzung von Stellplätzen, Carports oder Garagen;

Die maximale mögliche Ausnutzung des Grundstücks, bequemes Ein- und Ausparken, sowie ähnliche Begründungen sind straßenrechtlich nicht relevant. Die geplante Stellplatzsituation auf dem Grundstück muss entsprechend der einen Zufahrt angepasst werden.

(4) Der Schutz der öffentlichen Grünflächen steht in der Regel über den Interessen des Einzelnen und ist bei der Abwägung zur Entscheidung von weiteren Zufahrten zu berücksichtigen.

(5) Für die Herstellung oder Veränderung einer Zufahrt oder eines Zuganges, dürfen die im Straßenbereich befindlichen Bäume weder geschädigt noch gefällt werden. Die Lage der Zufahrt ist so zu wählen, dass die vorhandenen Bäume im Bestand der Gemeinde Panketal geschützt werden.

(6) Grundstückszufahrten sind zu befestigen, soweit im Bereich der neu anzulegenden oder zu ändernden Grundstückszufahrten Fahrbahn und Wege für den Fußgänger- und/ oder Radverkehr befestigt sind und Belange des Baumschutzes dem nicht entgegenstehen. In anderen Fällen sind ungebundene Decken zulässig. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

(7) Zufahrten, welche sich in befestigten Straßen befinden und von denen eine Gefahr für die Öffentlichkeit ausgeht, sind ebenfalls entsprechend dieser Verwaltungsvorschrift zu befestigen.

(8) Für jede Zufahrt ist immer die kürzeste Verbindung zwischen Anliegergrundstück und öffentlicher Straße zu wählen.

(9) Rasengittersteine, Ökopflastersteine oder andere großfugige Materialien sind nicht zulässig. Für die im Wasserschutzgebiet herzustellenden Zufahrten sind entsprechend der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und entsprechend der Auflagen in der Genehmigung genannte Baumaterialien zu verwenden.

(10) Die bauliche Gestaltung der Zufahrt hat so zu erfolgen, dass bei Nutzung der Zufahrt durch eine ausreichende Sicht auf die Fahrbahn sowie Geh- und Radwege jederzeit eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist. §10 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist zu beachten.

(11) Toranlagen dürfen in Zufahrten nur so gebaut werden, dass diese nicht oder bei ungünstigen Bedingungen unbeabsichtigt in Richtung Straße öffnen und damit den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern oder gefährden.

(12) Die Ableitung von Oberflächenwasser vom eigenen Grundstück über die Zufahrten bzw. Zugängen auf öffentlichem Straßenraum ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Durch die Anlage der Grundstückszufahrt dürfen vorhandene Entwässerungseinrichtungen der Straße sowie der Abfluss von Oberflächenwasser auf Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden.

(13) Die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt gemäß § 2 (3) dieser VwV, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Entwässerungssituation und der Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit. Anträge auf Zufahrten werden im Einzelfall geprüft. Für diese Prüfung ist es unerheblich ob in der näheren Umgebung anders ausgeführte Zufahrten vorhanden sind.

(14) Die Herstellung der Zufahrten und Zugänge erfolgt auf Kosten des Antragstellers, auf dessen Interesse die bauliche Änderung erfolgt. Im Fall eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht weder Bestandsschutz noch Anspruch auf Erstattung jeglicher Art.

(15) Soweit auf in Anspruch genommenen Teilen der öffentlichen Straße noch Gewährleistungsansprüche bestehen, erfolgt die Bauausführung im Auftrag der Gemeinde Panketal. Der Antragsteller hat eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten.

(16) Bei Grundstücksteilungen ist mit den Bauherren die optimalste Zuwegung zu finden. Auch hier herrscht der Grundsatz der minimalsten Versiegelung. Wo es möglich ist sollen Vorder- und Hinterliegergrundstück über eine Zufahrt bedient werden.

§ 3 Grundsätze für Baustellenzufahrten

(1) Baustellenzufahrten sind provisorische Bauwerke. Sie sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Ausführung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal/ Fachfirma.

(2) Provisorien sind bis zur Fertigstellung der Grundstückszufahrt zu unterhalten. Die sichere Geh-/Radwegnutzung ist während der Zeit der Herstellung durch den Antragsteller zu gewährleisten. Durch die Bautätigkeit hervorgerufene Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Baustellenzufahrten sind an befestigten Fahrbahnen, Geh- und Radwegen grundsätzlich gebunden zu befestigen. Als Materialien sind Asphalt und Beton zulässig. Die Fahrbahn darf nicht überbaut werden! Bewegliche Unterlagen (Stahlplatten, Bohlen usw.) sind nicht zulässig.

(4) Nach Entfernung des Provisoriums ist die endgültige Zufahrt (nach § 2) zu beantragen und nach Genehmigung zu befestigen.

§ 4 Grundsätze für Gehwege

(1) Der Bau eines Gehweges sollte vorzugsweise im Straßenzug komplett erfolgen. Im Sinne einer effektiven Antragsbearbeitung ist in diesem Falle ein Ansprechpartner zu benennen, der als Antragsteller auftritt. Soll der Gehweg in Teilstücken (Abschnitt jeweils vor der Grundstückgrenze) realisiert werden, fungiert jeder Grundstückseigentümer für den Abschnitt vor seinem Grundstück als Antragsteller.

(2) Im Gegensatz zu Grundstückszufahrten werden Gehwege durch einen größeren Personenkreis genutzt. Der Eingriff in den Straßenraum ist gravierender und die Funktion des gesamten Straßenquerschnittes, insbesondere bezogen auf die Entwässerungsproblematik, wird stärker beeinflusst. Deshalb hat dem Bau des Gehweges eine Planung vorauszugehen. Im Ergebnis dieser Planung sind die Genehmigungen von den Trägern öffentlicher Belange einzuholen, die Lage und der Querschnitt sowie die Befestigung und eventuelle Anlagen zur Entwässerung des geplanten Gehweges festzulegen und zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen. Erfolgt der Bau des Gehweges im kompletten Straßenzug. bzw. durch mehrere Eigentümer gemeinsam, können nach vorheriger Absprache Teilleistungen der Planung (Bauvorbereitung) durch die Gemeinde erbracht werden.

(3) Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Ausführung erfolgt in der Regel durch eine Fachfirma. Wenn der Bau als Eigenleistung erfolgen soll, ist durch den Ausführenden die entsprechende Erfahrung (Qualifikation) nachzuweisen.

(4) Die Mindestbreite der Gehwege beträgt 1,20 m. Einer abschnittsweisen Unterschreitung der Mindestbreite kann nur auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zugestimmt werden.

(5) Die Gehwege sind zu befestigen. Als Materialien können Gehwegsplatten oder Betonsteinpflaster in der Farbe grau verwendet werden. Andere Materialien sind im Vorfeld mit der Gemeinde abzustimmen. Die Gehwege müssen durch Kantensteine eingefasst werden. Im Bereich der Grundstückszufahrten sind die Gehwege überfahrbar herzustellen und mit einem Rundbord einzufassen. Im Bereich der unbefestigten Zufahrten sind die Gehwege überfahrbar herzustellen (verstärkter Unterbau) und mit einem Rundbord einzufassen.

(6) Das Oberflächenwasser muss durch die Anordnung einer Querneigung von mindestens 2 % in die Seitenbereiche geleitet und dort versickert werden. Gegebenenfalls ist die Anlage von Mulden vorzusehen. Das Wasser darf nicht zur Versickerung auf die Fahrbahn (bei unbefestigten Straßen Fahrstreifen) der Straße geleitet werden, es sei denn, die dort eventuell existierende Regenwasserentwässerung kann das Wasser des Gehweges aufnehmen. Der Nachweis dessen obliegt dem Antragsteller.

(7) Die Herstellung des Gehweges erfolgt auf eigene Kosten. Das Material verbleibt im Eigentum des Antragstellers. Im Falle eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht weder Bestandsschutz noch Anspruch auf Erstattung jeglicher Art.

(8) Soweit auf in Anspruch genommenen Teilen der öffentlichen Straße noch Mängelansprüche bestehen, erfolgt die Bauausführung im Auftrag der Gemeinde Panketal. Der Antragsteller hat eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben und trägt die vollen Kosten.

(9) Die Gewährleistung richtet sich nach den gültigen Vorschriften und beträgt in der Regel 4 Jahre. In dieser Zeit ist die Mängelbeseitigung Sache des Antragstellers. Unberührt davon ist die Verkehrssicherungspflicht. Diese obliegt in jedem Falle der Gemeinde. Werden verkehrssicherheitsgefährdende Zustände festgestellt, erfolgt durch die Gemeinde eine Aufforderung zur Beseitigung des Zustandes. Wird nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes der Mangel beseitigt, erfolgt die Beseitigung durch die Gemeinde. Die Kosten trägt der Antragsteller. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist trägt die Gemeinde die Kosten für eine eventuelle Schadensbeseitigung, auch im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

§ 5 Verfahren

(1) Die Gemeinde Panketal wird auf Antrag tätig.

(2) Der Beginn der Arbeiten ist 2 Wochen vorher und das Ende der Arbeiten unverzüglich dem Fachdienst Verkehrsflächen anzuzeigen. Die Anlage gilt 6 Wochen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige als abgenommen, soweit keine anderweitige Mitteilung durch den Fachdienst Verkehrsflächen der Gemeinde Panketal erfolgt.

§ 6 Ermessen

In Fällen, die nicht durch diese Verwaltungsvorschrift näher bestimmt sind, entscheidet die Gemeindeverwaltung Panketal nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Ahndung von Verstößen gegen Auflagen der Genehmigung

Arbeiten außerhalb des angezeigten Bauzeitraumes oder abweichend von der erteilten Genehmigung (z. B. Verwendung anderer als beantragter Materialien) gelten als Ordnungswidrigkeit und sollen entsprechend geahndet werden. Jedwede Abweichung vom Antrag / von der Genehmigung bedarf daher der erneuten Genehmigung und ist vor dem Beginn der Baumaßnahme beim Fachdienst Verkehrsflächen zu beantragen.

Für Schäden an der Straße, deren Nebenanlagen, Straßenbegleitgrün und deren Zubehör, die in direktem und indirektem Zusammenhang mit der Baumaßnahme des Antragstellers stehen, haftet der Erlaubnisnehmer/ Bauherr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bis dahin genehmigte und errichtete Zufahrten, Zugänge oder sonstige Befestigungen müssen nicht geändert werden, soweit sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Panketal, den 30.11.2021

gez.
M.Wonke
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017(GVBl.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 16.11.2021 diese 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 06/2015 vom 30.06.2015) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) und der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2017) wird geändert.

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 1,78 EUR/m³ Wasser zuzüglich der Umsatzsteuer.

Artikel 3

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Panketal, den 18.11.2021

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 16.11.2021 – Gebührensatzung - wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2021 (Nr. 12) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, 18.11.2021

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017(GVBl.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 19. Juni 2019 (GVBl I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 16.11.2021 diese 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 06/2015 vom 30.06.2015) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) und der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2017) und der 4. Änderungssatzung vom 27.11.2019 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16 vom 31.12.2019) und der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2020 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12 vom 31.12.2020) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 2,78 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

Artikel 3

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Panketal, den 16.11.2021

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 16.11.2021 – Gebührensatzung zentral - wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2021 (Nr. 12) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, 18.11.2021

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017(GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 16.11.2021 diese 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2013 vom 31.12.2013) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16/2014 vom 31.12.2014) und der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 3. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) und der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2017) und der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 15 vom 31.12.2018) und der 6. Änderungssatzung vom 27.11.2019 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16 vom 31.12.2019) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird bei abflusslosen Sammelgruben eine Mengengebühr in Höhe von 8,84 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

(2) Für die Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird je Kubikmeter eine Mengengebühr von 26,63 EUR erhoben.

Artikel 3

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Panketal, den 18.11.2021

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral – vom 16.11.2021 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2021 (Nr. 12) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, 18.11.2021

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des B-Plans Nr. 32 P „Gewerbegebiet Gehrenberge II“, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung hat am 14.12.2021 in öffentlicher Sitzung die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB für den B-Plan Nr. 32 P „Gewerbegebiet Gehrenberge II“ beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (© GeoBasis-DE/LGB, Stand 2020).

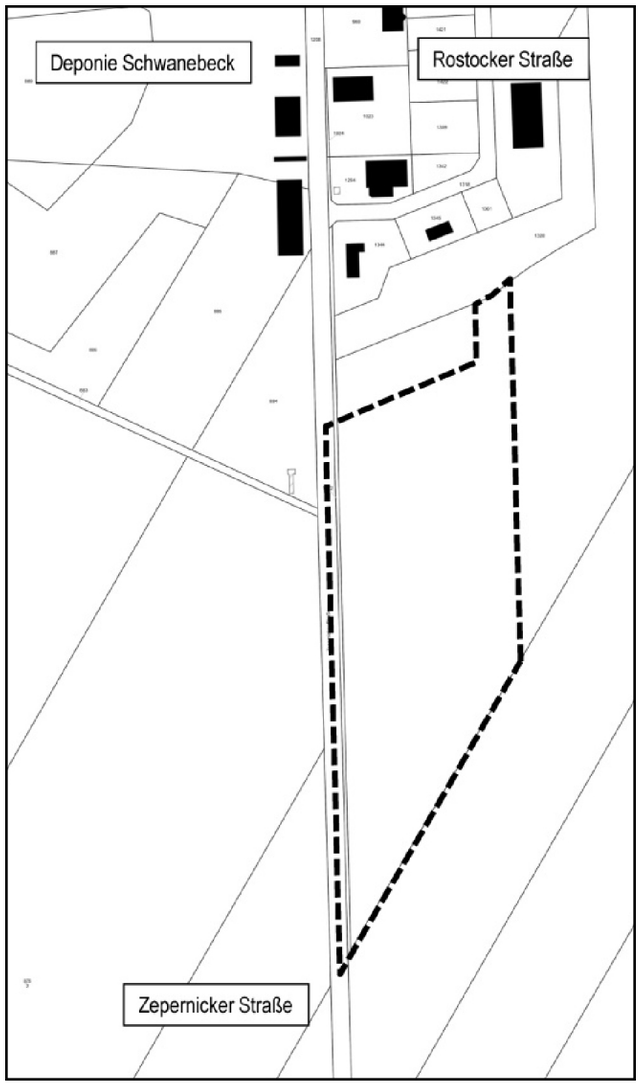

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Stand 10/2021) mit Begründung und Umweltbericht (Stand 10/2021) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022

öffentlich aus und können während der folgenden Zeiten bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal, Raum 104/105 während folgender Zeiten:

Montag	von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Zusätzlich können gesonderte Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Die Unterlagen werden in einem separaten Raum im Rathaus der Gemeinde Panketal zugänglich gemacht. Dieser Raum kann aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger*innen nur einzeln betreten werden. Wir empfehlen zur persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen eine vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 104, in 16341 Panketal, abgeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit ausgelegt werden, gehören neben dem Umweltbericht:

- Artenschutzfachbeitrag, 02/2020 und Ergänzung Rastvogelkartierung 03/2021, DUBROW GmbH, Naturschutzmanagement
- Baugrunderkundung, Untersuchungsbericht 2020117A, Bauplanung Pieper, Dipl.-Ing. Andreas Pieper, 4.12. 2020,

- Berechnung von Versickerungsmulden (Gebäude) in Anlehnung an DWA 138, Dipl.-Ing. Andreas Pieper, 12/2020
- Berechnung von Versickerungsmulden (Stellflächen) in Anlehnung an DWA 138, Dipl.-Ing. Andreas Pieper, 10/2021
- Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 32 P „Gewerbegebiet Gehrenberge II“ der Gemeinde Panketal, Hoffmann Leichter Ingenieurgesellschaft mbH, 01.09.2021,

sowie eine Übersicht mit den Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit zum Vorentwurf B-Plan Nr. 32 P „Gewerbegebiet Gehrenberge II“, u.a. mit Hinweisen zum Immissionsschutz und zu Natur und Landschaft

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

I. Umweltbericht zum Entwurf des B-Plans Nr. 32 P „Gewerbegebiet Gehrenberge II“
Im Umweltbericht sind die folgenden Inhalte enthalten:

1. Angaben zu Schutzgebieten und -objekten
Bestandsbeschreibung mit Hinweisen auf das Nichtvorhandensein von Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen sowie auf die gesetzlich geschützte Baumallee an der Zepernicker Straße und das im Norden des Plangebiets beginnende Wasserschutzgebiet Zepernick.

2. Angaben zum Schutzgut Boden und Fläche
mit Einordnung in den Naturraum und Bestandsbeschreibung zu den vorherrschenden Bodenarten und Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen durch die Planung (insbesondere Versiegelung des Bodens und Wegfall von Filter- bzw. Pufferfunktionen und Lebensraum) und Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfes

3. Angaben zum Schutzgut Wasser
Bestandsbeschreibung zu den Themen Oberflächenwasser und Grundwasser sowie zum Rückhaltevermögen und Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen (keine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Wasserhaushaltes/ Beeinträchtigung des Grundwassers)

4. Angaben zum Schutzgut Klima und Luft
mit Darstellung der Klimaparameter (Großklima) und Beschreibung Kleinklima und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf Kaltluftentstehungspotential und Luftqualität

5. Angaben zum Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten
mit Angaben zu den Biotoptypen innerhalb des Plangebiets: Intensivackerfläche (Biotop-Code 09130), Staudenflur frischer, nährstoffreicher Standorte (Biotop-Code 05142), Spitzahorn- Baumreihe (Biotop-Code 07110) sowie Scherrasenfläche (Biotop-Code 1011), dem Aufkommen an besonders geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten und eine Kurzzusammenfassung der Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages (24 Vogelarten, davon 5 potentielle Brutvogelarten, keine Anzeichen für Zauneidechsenpopulation, kein Rastvogelvorkommen) sowie Bewertung der Auswirkungen der Planung und Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

6. Angaben zum Schutzgut Landschaftsbild
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung (durch Deponiekörper und vorhandenes Gewerbegebiet Gehrenberge I) und Bewertung der Auswirkungen und Ermittlung des von Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs

7. Angaben zum Schutzgut Mensch
Bestandsbeschreibung insbesondere zur den Wohnnutzungen im weiteren Umfeld des Plangebiets und Bewertung der Auswirkungen (zu erwartende Schallemissionen auf die Umgebung)

8. Angaben zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Bestandsbeschreibung und Bewertung des Wegfalls des Sachgutes Landwirtschaft

9. Angaben zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Zusammenfassende Bewertung

10. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
mit Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

II Artenschutzfachbeitrag, 02/2020 und Ergänzung Rastvogelkartierung 03/2021, DUBROW GmbH
mit Aussagen zur Methodik/Datenerhebung (Begehungen im Plangebiet im Zeitraum März bis August 2021) und zum Bestand an Vogelarten/ Nahrungsgästen im Plangebiet selbst sowie der unmittelbaren Umgebung (Vorkommen an Amel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elser, Eichelhäher, Feldsperling, Fitis, Jagdfasan, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Kleiber, Kolkrabe, Mäusebussard, Nebelkrähe, Pirol, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star und Stieglitz, keine Bodenbrüter), Zauneidechsen (kein Vorkommen) und Fledermäusen (kein Vorkommen) sowie zu Auswirkungen der Planung und Empfehlungen zum Umgang mit diesen Auswirkungen.

Die Rastvogelkartierung enthält Aussagen zur Methodik/ Datenerhebung (Beobachtungen im Plangebiet und der unmittelbaren Nähe am 18.02./ 03.03./ 14.04.2021 zu unterschiedlichen Tageszeiten und Aussagen zu den Untersuchungsergebnissen.

III Baugrunderkundung, Untersuchungsbericht 2020117A, Bauplanung Pieper, 12/2020
Ermittlung und Beschreibung der Baugrund- bzw. Bodenverhältnisse

IV Berechnung von Versickerungsmulden (Gebäude) in Anlehnung an DWA 138, Bauplanung Pieper, 12/2020
Ermittlung und Beschreibung des maximalen Spitzenabflusses bei Regenereignissen und Ausführungen zur Lösung der Niederschlagswasserproblematik und Berechnung erforderliches Muldenvolumen

V Berechnung von Versickerungsmulden (Stellflächen) in Anlehnung an DWA 138, Bauplanung Pieper, 10/2021
Ermittlung und Beschreibung des maximalen Spitzenabflusses bei Regenereignissen und Ausführungen zur Lösung der Niederschlagswasserproblematik und Berechnung erforderliches Muldenvolumen

VI Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 32 P „Gewerbegebiet Gehrenberge II“ der Gemeinde Panketal, Hoffmann Leichter Ingenieurgesellschaft mbH, 01.09.2021,
Angaben zu Emissionen durch Anlagenlärm (durch Stellplatzanlagen, Anlieferung, Lagerhallen, Garagen und Werkstattbetrieb) und zu den Auswirkungen des Vorhabens selbst (Anlagenlärm)

VII Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

u.a. mit Angaben und Hinweisen zum Immissionsschutz, zur Versiegelung, zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zum Entfall der Landwirtschaftsfläche, zum Verlust von Lebensraum, zur Art und zum Umfang der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen, zur Erholungsfunktion der Fläche, zum Umgang mit dem anfallenden Regenwasser.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden, oben genannten Unterlagen werden während des Auslegungszeitraumes zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Panketal – www.panketal.de – veröffentlicht sowie über das zentrale Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.brandenburg.de) zugänglich gemacht.

Unter https://bb.bauleitplanung-online.de/ sind die auszulegenden, oben genannten Unterlagen während des Auslegungszeitraumes ebenfalls einsehbar. Es besteht hier die Möglichkeit zur Onlinebeteiligung. Stellungnahmen/ Hinweise/ Anregungen zur auszulegenden Planung können direkt über diese Plattform abgegeben werden.

Panketal, den 16.12.2021

M. Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf der 1. Änderung B-Plan „Birkenwäldchen“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung hat am 14.12.2021 in öffentlicher Sitzung die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Birkenwäldchen“ - 1. Änderung beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg © Geobasis-DE/LGB, Stand 2019).

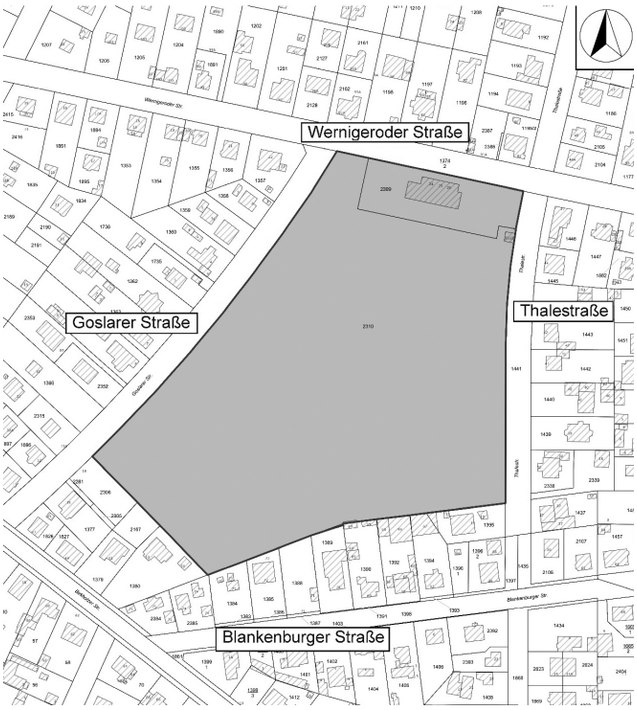

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Stand 11/2021) mit Begründung und Umweltbericht (Stand 11/2021) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022

öffentlich aus und können während der folgenden Zeiten bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal, Raum 104/105 während folgender Zeiten:

Montag	von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Zusätzlich können gesonderte Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Die Unterlagen werden in einem separaten Raum im Rathaus der Gemeinde Panketal zugänglich gemacht. Dieser Raum kann aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger*innen nur einzeln betreten werden. Wir empfehlen zur persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen eine vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 104, in 16341 Panketal, abgeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit ausgelegt werden, gehören neben dem Umweltbericht:

- Faunagutachten zur 1. Änderung B-Plan „Birkenwäldchen“, Natur+Text GmbH, Stand 10/2021

sowie eine Übersicht mit den Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit zum der 1. Änderung B-Plan „Birkenwäldchen u.a. mit Hinweisen zum Artenschutz.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

I. Umweltbericht zum Entwurf des B-Plans Nr. 32 P „Gewerbegebiet Gehrenberge II“

Im Umweltbericht zum Entwurf der 1. Änderung des B-Plans „Birkenwäldchen“ sind die folgenden Inhalte enthalten:

1. Angaben zur naturräumlichen Situation, Geologie

Bestandsbeschreibung und Einordnung in den Naturraum und geologische Verhältnisse

2. Angaben zum Schutzgut Boden

mit Beschreibung der vorherrschenden Bodentypen und Nichtvorhandensein von Altlasten und Bewertung der (geringen) Auswirkungen durch die Planung

3. Angaben zum Schutzgut Fläche

Bestandsbeschreibung der nahezu unversiegelten Fläche (Versiegelungsgrad unter 5 %, einzige Bebauung: Kita) und Bewertungen zu den Auswirkungen der Planung (keine erheblichen Auswirkungen)

4. Angaben zum Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung zu den Themen Oberflächenwasser, Grundwasser und Lage im Wasserschutzgebiet Zepernick und Bewertung der Auswirkungen der Planung (keine)

5. Angaben zum Schutzgut Klima und Luft

mit Beschreibung Lokal- und Regionalklima und zur Schadstoffbelastung und Bewertung der Auswirkungen der Planung (keine nennenswerte Änderung des Lokalklimas und keine Auswirkungen auf die Lufthygiene

6. Angaben zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

mit Angaben zu den Biotoptypen innerhalb des Plangebiets: naturnahe Laubwälder mittlerer Standorte, Biotop-Code 08293), Vorwald frischer Standorte, Biotop-Code 082828), Ruderale Gras- und Staudenfluren ohne/ mit Gehölzaufwuchs (Biotop-Code 032491/2), Komplex aus ruderalen Gras- und Staudenfluren (Biotop-Code 03249/071021/071521), Laubgebüsche frischer Standorte mit einzelnen Bäumen (Biotop-Code 071021/071521), Ruderale Wiesen (RRB, Biotop-Code 05113), Gemeinbedarfsfläche, Biotop-Code 12331), die Kurzzusammenfassung des Faunagutachten mit Angaben zum Aufkommen an Brutvögeln (insgesamt 18 Brutvogelarten, davon der Star als Rote-Liste-Art), Zauneidechsen (keine Befunde), Weinbergschnecken (Befund) und hügelbauender Waldameisen (kein Vorkommen nach § 44 BNatSchG besonders geschützter Waldameisen), Angaben zum Biotopverbund, zur biologischen Vielfalt und zu Schutzgebieten (keine) sowie Bewertung der Auswirkungen der Planung und Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

7. Angaben zum Schutzgut Landschaft und Ortsbild

Beschreibung der Bestandssituation und der Einbettung des Plangebiets in den Siedlungsraum und Bewertung der Auswirkungen der Planung (keine negative Veränderung)

8. Angaben zum Schutzgut Kultur und Sachgüter

Bestandsbeschreibung zu Bau- oder Bodendenkmalen (keine)

9. Angaben zum Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung insbesondere zu den Schwerpunkten Siedlungsbereiche/Wohnfunktion, sonstige Funktionen, Erholungsbereiche/Erholungsfunktion, Lärm, Lufthygiene und Bioklima und Bewertung der (positiven) Auswirkungen der Planung

10. Angaben zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zusammenfassende Bewertung

11. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

mit Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

II Faunagutachten zur 1. Änderung B-Plan „Birkenwäldchen“, Natur+Text GmbH, Rangsdorf – Stand 10/2021

mit Aussagen zur Methodik/Datenerhebung (Begehungen im Plangebiet im Zeitraum Februar bis Juni 2021) und zum Bestand an Brutvögeln (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Zaunkönig, Zilpzalp, Gimpel), Reptilien (kein Befund an Zauneidechsen), hügelbauenden Ameisen (Vorkommen an nicht betrachtungsrelevanter Gelbe Wiesenameise) und Weinbergschnecken (Befund) im Plangebiet sowie zu Auswirkungen der Planung und Empfehlungen zum Umgang mit diesen Auswirkungen.

III Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

u.a. mit Angaben und Hinweisen zum Artenschutz, zur Waldfunktion, zum Immissionsschutz, zur derzeitigen Situation durch parkende Autos.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden, oben genannten Unterlagen werden während des Auslegungszeitraumes zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Panketal – www.panketal.de – veröffentlicht sowie über das zentrale Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.brandenburg.de) zugänglich gemacht.

Unter https://bb.bauleitplanung-online.de/ sind die auszulegenden, oben genannten Unterlagen während des Auslegungszeitraumes ebenfalls einsehbar. Es besteht hier die Möglichkeit zur Onlinebeteiligung. Stellungnahmen/ Hinweise/ Anregungen zur auszulegenden Planung können direkt über diese Plattform abgegeben werden.

Panketal, den 16.12.2021

M. Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf Bebauungsplan Nr. 30 P „Ladestraße - Elbestraße“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung hat am 14.12.2021 in öffentlicher Sitzung die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 30 P „Ladestraße - Elbestraße“ beschlossen.

Es ist geplant, die genannten Flächen Im Teilbereich A für eine bauliche Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule und Kindertagestätten“ entsprechend § 9 Baugesetzbuch (BauGB) sowie als Sondergebiet „Hochschule“ entsprechend § 11 Baunutzungsverordnung planungsrechtlich zu sichern und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Grundschule, Kita und eines Jugend-Freizeitbereiches zu schaffen. Im Teilbereich B ist die Anlage einer Sekundäraue im Zuge der Dranserenaturierung als Ausgleichsfläche geplant.

Der beigefügten Planausschnitte sind maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes Teil A und Teil B.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand 11/2021) mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022

öffentlich aus und kann während der folgenden Zeiten bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal, Raum 104/105 während folgender Zeiten:

Montag	von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich können gesonderte Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Die Unterlagen werden in einem separaten Raum im Rathaus der Gemeinde Panketal zugänglich gemacht. Dieser Raum kann aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger*innen nur einzeln betreten werden. Wir empfehlen zur persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen eine vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 104, in 16341 Panketal, abgeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt werden gehören:

Artenschutzfachbeitrag für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30P „Ladestraße – Elbestraße“ der

Gemeinde Panketal i. V. m. dem aktuell dazu vorliegenden Nutzungskonzept; IBE – Ingenieurbüro Dr. Eckhoff GmbH, Ahrensfelde, November 2020 – redaktionell ergänzt April 2021 sowie Kartierung (Stand September 2021; redaktionelle ergänzt im November 2021): mit Aussagen Bestand von geschützten Arten (Zauneidechse, Waldameise, Sandstrohblume) sowie zu Brutvögeln.

Geotechnische Stellungnahme (**Bodengutachten**) für den Bebauungsplan 30P „Ladestraße - Elbestraße“ in 16341 Panketal OT Zepernick; Ingenieurbüro für Geotechnik Prof. Dr.-Ing. habil. E. Weber GmbH, Kolkwitz, 30.09.2020: mit Angaben zum Baugrund, Grundwasserständen und Versickerungsfähigkeit

Hydrologische Fachauskunft zu den Grundwasserverhältnissen in Panketal OT Zepernick, Lade-/Elbestraße: Landesamt für Umwelt Abteilung Wasserwirtschaft 1, Oktober 2020: mit Aussagen zu Grundwasserständen

Fachbeitrag Schall für den B-Plan Nr. 30 P „Ladestraße - Elbestraße“, Gemeinde Panketal, Ortsteil Zepernick; Modus Consult GmbH, Karlsruhe, Mai 2021: mit Aussagen zu den Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet (Schienen- und Verkehrslärm) sowie den Lärmauswirkungen der Planung auf die umgebenden Nutzungen.

Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 30 P „Ladestraße – Elbestraße“ in der Gemeinde Panketal (Fortschreibung); Bernard Gruppe ZT GmbH; Berlin, 1.4.2021: mit Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens sowie zur Leistungsfähigkeit der bestehenden Verkehrsanlagen im Umfeld des Bebauungsplanes 30P auf der Grundlage der drei vorgeschlagenen städtebaulichen Varianten

Entwässerungskonzept – Neubau Grundschule an der Elbestraße; IVU Ingenieurbüro für Versorgungs- und Umwelttechnik GmbH; Mühlenbecker Land, 8.03.2021: mit Aussagen zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden, oben genannten Unterlagen werden während des Auslegungszeitraumes zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Panketal – www.panketal.de – veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.brandenburg.de) zugänglich gemacht.

Unter https://bb.bauleitplanung-online.de/ sind die auszulegenden, oben genannten Unterlagen während des Auslegungszeitraumes ebenfalls einsehbar. Es besteht hier die Möglichkeit zur Onlinebeteiligung. Stellungnahmen/ Hinweise/ Anregungen zur auszulegenden Planung können direkt über diese Plattform abgegeben werden.

16. Dezember 2021

M. Wonke
Bürgermeister